

Antrag

der Abg. Joachim Köbler u. a. CDU

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur

Neue Regeln für die Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur nach dem Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (LGVFG)

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Maßnahmen durch die neuen Regeln für die Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Karlsruhe und den entsprechenden Gemeinden betroffen sind;
2. welche konkreten Auswirkungen durch die Änderungen des LGVFG für diese Maßnahmen zu erwarten sind;
3. welche Maßnahmen im Landkreis Karlsruhe und seinen Gemeinden, die bereits beantragt sind und deren wesentliche Bauteile bis zum 31. März 2014 begonnen werden können, nach den alten Fördermodalitäten bezuschusst werden;
4. mit welcher Förderung, prozentual und absolut, für die nachstehenden und bereits beschlossenen Bauvorhaben zu rechnen ist:
 - a) Ausbau der zweiten Stufe S-Bahn Rhein-Neckar,
 - b) Ausbau der Stadtbahnhaltepunkte Bruchsal-Bildungszentrum, Untergrombach und Weingarten;
5. mit welcher Förderung, prozentual und absolut, bereits geplante, aber noch nicht abschließend beschlossene Maßnahmen im Landkreis Karlsruhe rechnen können, hier insbesondere folgende vorgeplante Projekte:
 - a) Beseitigung Bahnübergang Gondelsheim,
 - b) Kreisstraßenprogramm;

6. inwiefern eine (Verbands-)Anhörung zu den geplanten Änderungen im LGVFG stattgefunden hat und wenn ja, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen.

11. 12. 2013

Köbler, Raab, Rech, Razavi, Brunnemer CDU

Begründung

Der Landkreis Karlsruhe ist in seinen Planungen und in seinen von den kommunalen Gremien bereits beschlossenen Maßnahmen davon ausgegangen, dass die bisherigen Fördermodalitäten gelten. Die vorgesehenen Änderungen von bislang 75 Prozent im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) bzw. 70 Prozent im Straßenbau auf 50 Prozent führen auf kommunaler Seite zu Mehrkosten in Millionenhöhe. Die einseitige, ohne vorherige Konsultation vorgenommene Änderung der Fördersätze und Modalitäten entspricht in keinem Fall einer Politik des „Gehörtwerdens“ und widerspricht dem Grundsatz einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen. Die Umstellung auf eine Festbetragsförderung im Straßenbau verlagert darüber hinaus die Preisänderungsrisiken allein auf die Kommunen. Daraus ergibt sich, insbesondere bei mehrjährigen Projekten, im Gegensatz zur bisherigen Mischfinanzierung eine erhebliche Belastung für die Kommunen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 24. Januar 2014 Nr. 2-3932/253*18 nimmt das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen,

die Landesregierung zu ersuchen

zu berichten,

- 1. welche Maßnahmen durch die neuen Regeln für die Förderung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Karlsruhe und den entsprechenden Gemeinden betroffen sind;*

Zu 1.:

Ressortbereich Kommunalen Straßenbau (KStB)

Vorhaben, für die bis zum 31. Dezember 2013 ein Zuwendungsbescheid erlassen wurde, werden entsprechend der bisherigen Verwaltungsvorschrift des MVI und des Finanzministeriums für Investitionen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden nach dem Entflechtungsgesetz (VwV-EntflechtG) vom 8. Dezember 2010 und den damaligen Förderkonditionen abgewickelt.

Die Verwaltungsvorschrift des MVI zur Durchführung des Landesgemeindefinanzierungsgesetzes für den Kommunalen Straßenbau (VwV-LGVFG KStB) ist am 1. Januar 2014 in Kraft getreten. Sie ist auf diejenigen Vorhaben anzuwenden, für die bis zu diesem Zeitpunkt noch kein Zuwendungsbescheid erteilt wurde.

Eine abschließende Aufzählung der im Landkreis Karlsruhe betroffenen Maßnahmen ist nicht möglich. Nach jetzigem Kenntnisstand fallen folgende Vorhaben aus dem Förderprogramm des KStB unter die Regelungen der neuen VwV-LGVFG KStB:

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

- Änderung der Sicherungstechnik am Bahnübergang Stockmädle im Ortsteil Ittersbach (Gemeinde Karlsbad)
- Aufweitung des Bahnübergangs Wp 14a und der Burgstraße in Kleinsteinbach (Gemeinde Pfinztal). Anmerkung: derzeit wird jedoch nicht dieses Vorhaben, sondern stattdessen die *Beseitigung* des Bahnübergangs weiterverfolgt.

Ressortbereich Umweltverbund (ÖPNV)

Für den Förderbereich ÖPNV werden die neuen Fördersätze zunächst analog angewendet. Nach der geplanten Änderung des LGVFG hinsichtlich der Fördertatbestände noch im Jahr 2014 ist eine neue eigenständige Verwaltungsvorschrift vorgesehen. Betroffen von diesem Vorgehen sind alle Maßnahmen, für die Förderanträge vorliegen oder noch vorgelegt werden, die weder die Voraussetzungen für die Übergangsregelung beziehungsweise als Härtefall erfüllen (siehe auch Antwort zu Ziff. 3).

2. welche konkreten Auswirkungen durch die Änderungen des LGVFG für diese Maßnahmen zu erwarten sind;

Zu 2.:

Die VwV-LGVFG KStB ist auf alle Vorhaben anzuwenden, für die bis zum 31. Dezember 2013 kein Zuwendungsbescheid erlassen wurde. Sie enthält folgende Eckpunkte:

Die Zuwendungen werden im Rahmen der Projektförderung als zweckgebundener Zuschuss im Wege der Festbetragsfinanzierung (als Höchstbetrag) gewährt.

- Die Höhe des Festbetrags beträgt maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten. Erhöhungsanträge und Änderungsanträge nach der Bewilligung werden ausgeschlossen.
- Die bisherige Selbstbehaltsregelung entfällt.
- Die Bagatellgrenzen werden auf 100.000 Euro festgelegt, bei passiven Lärmschutzmaßnahmen auf 50.000 Euro.
- Das Programmaufnahme-, Entscheidungs- und Bewilligungsverfahren wurde neu gestaltet.
- Die nach der Antragsprüfung festgestellten zuwendungsfähigen Kosten dürfen die im Programm ausgewiesenen zuwendungsfähigen Kosten bis maximal 20 % überschreiten. Hiervon ausgenommen sind Vorhaben, die zum 31. Dezember 2013 bereits im Förderprogramm enthalten waren.
- Ab 1. Januar 2014 können auch (aktive und passive) Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden innerörtlichen Straßen gefördert werden, z. B. Lärmschutzwände, lärmindernde Fahrbahnbeläge oder Lärmschutzfenster.

Für die nicht nach den bisherigen Förderkonditionen bewilligten Vorhaben des ÖPNV gelten die neuen Regelungen analog.

3. welche Maßnahmen im Landkreis Karlsruhe und seinen Gemeinden, die bereits beantragt sind und deren wesentliche Bauteile bis zum 31. März 2014 begonnen werden können, nach den alten Fördermodalitäten bezuschusst werden;

Zu 3.:

Kommunaler Straßenbau

Der o. g. Termin ist für Fördervorhaben aus dem Bereich des KStB nicht erheblich. Es werden alle Vorhaben, die bis zum 31. Dezember 2013 bewilligt wurden, nach den alten Fördermodalitäten abgewickelt. Maßgeblich sind hier die in der Antwort zu Ziffer 1 genannten Fristen.

ÖPNV

Derzeit liegen dem MVI die nachfolgend genannten Förderanträge der AVG bzw. VBK vor:

- Stadtbahn Karlsruhe–Stutensee; Blankenloch–Spöck/Stutensee BA 3 + 4
BA 3: Blankenloch–Friedrichstal
BA 4: Friedrichstal–Spöck
- Karlsruhe Albtalbahnhof–Bad Herrenalb, Technische Sicherung des BÜ Waldstraße, Bahn-km 8,1 + 21 in Ettlingen
- Karlsruhe Albtalbahnhof–Bad Herrenalb, Änderung der technischen Sicherung des BÜ Breitscheidstraße, Bahn-km 4,9 + 16
- Kundenorientierter und barrierefreier Ausbau des Straßenbahnnetzes; Haltestellen Ebertstraße und Untermühlstraße

Diese befinden sich bei der Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg in der fachtechnischen Prüfung. Inwieweit für diese Vorhaben die Übergangsregelung angewandt werden kann, ist nach Abschluss der fachtechnischen Begutachtung im Einzelfall zu prüfen.

4. mit welcher Förderung, prozentual und absolut, für die nachstehenden und bereits beschlossenen Bauvorhaben zu rechnen ist:

- a) Ausbau der zweiten Stufe S-Bahn Rhein-Neckar,*
- b) Ausbau der Stadtbahnhaltepunkte Bruchsal-Bildungszentrum, Untergrombach und Weingarten;*

Zu 4.:

Die Förderung des Ausbaues wesentlicher Teile der zweiten Stufe S-Bahn Rhein-Neckar ist im Rahmen des GVFG-Bundesprogramms vorgesehen. Diese sind von den neuen Förderkonditionen nicht betroffen.

Der Ausbau der Stadtbahnhaltepunkte Bruchsal-Bildungszentrum, Untergrombach und Weingarten soll im Rahmen des Landesprogramms gefördert werden. Konkrete Förderanträge hierzu liegen derzeit nicht vor, da die AVG die Umsetzungen dieser Vorhaben frühestens ab dem Jahr 2015 vorgesehen hat. Für diese Maßnahmen gelten insofern die Förderkonditionen zum Zeitpunkt der Bewilligung.

5. Mit welcher Förderung, prozentual und absolut, bereits geplante, aber noch nicht abschließend beschlossene Maßnahmen im Landkreis Karlsruhe rechnen können, hier insbesondere folgende vorgeplante Projekte:

- a) Beseitigung Bahnübergang Gondelsheim*
- b) Kreisstraßenprogramm;*

Zu 5.:

Gemäß der VwV-LGVFG KStB kann ein Förderantrag erst gestellt werden, wenn ein Vorhaben soweit vorbereitet ist, dass ein Baubeginn möglich und eine rechtmäßige ungehinderte Durchführung in absehbarer Zeit gewährleistet ist.

Für das Projekt „Beseitigung Bahnübergang Gondelsheim“ liegt noch kein Baurecht vor. Das Vorhaben ist nicht im Förderprogramm enthalten und ist somit auch noch nicht bewilligt.

Für mögliche künftige zuwendungsfähige Projekte aus dem Kreisstraßenprogramm müsste der Landkreis zunächst Unterlagen zur Programmaufnahme vorlegen bzw. entsprechende Förderanträge stellen. Erst danach könnten Zuwendungs-

bescheide erteilt werden. Für alle Vorhaben aus dem Bereich des Kommunalen Straßenbaus, die ab dem 1. Januar 2014 bewilligt werden, beträgt nach der VwV-LGVFG KStB der Zuschuss maximal 50 % der zuwendungsfähigen Kosten (siehe auch Antwort zu Ziffer 2).

Insgesamt ist festzustellen, dass die neuen Förderkonditionen dazu führen, dass eine größere Anzahl von Vorhaben gefördert werden kann. Hiervon können auch Maßnahmen im Landkreis Karlsruhe profitieren.

6. inwiefern eine (Verband-)Anhörung zu den geplanten Änderungen im LGVFG stattgefunden hat und wenn ja, in welcher Form und mit welchen Ergebnissen.

Zu 6.:

Mit Schreiben vom 10. Oktober 2013 hat das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die kommunalen Landesverbände zu den geplanten Änderungen für die Förderung kommunaler Verkehrsinfrastruktur angehört.

Die kommunalen Landesverbände haben sich gegen vorgesehene Änderungen, insbesondere die Absenkung der Fördersätze, die Festbetragsfinanzierung und die Nicht-Zulassung von Erhöhungsanträgen ausgesprochen.

Unter Berücksichtigung des geringen verbleibenden Fördervolumens bis 2019 und dem politischen Ziel der Landesregierung, möglichst viele Vorhaben an der Landesförderung teilhaben zu lassen, sind diese Änderungen aber notwendig.

Hermann
Minister für Verkehr
und Infrastruktur